



Richterinnen und Richter sind unabhängig und zur Sicherung der Unabhängigkeit prinzipiell unabsetzbar und unversetzbar.

Unabhängig, unversetzbar, unabsetzbar

Das Richteramt zählt zu den juristischen Hauptberufen. In Österreich gibt es rund 1.800 Richter, davon 511 in Wien.

Das Amt des Richters ist in der Bundesverfassung verankert. Richter sind neben den Rechtspflegern und den „Mitwirkenden aus dem Volke“, den Schöffen und Geschworenen, die Hauptorgane der Gerichtsbarkeit. Die Bundesverfassung normiert, dass der Richter in der Ausübung seines richterlichen Amtes unabhängig und somit weisungsfrei ist.

Zur Sicherung der Unabhängigkeit ist der Richter prinzipiell unabsetzbar und unversetzbar. Der Richter kann lediglich in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen und aufgrund eines förmlichen richterlichen Erkenntnisses seines Amtes enthoben oder gegen seinen Willen an eine andere Stelle versetzt werden. Das Prinzip der Unversetzbarkeit ist jedoch durch die Einführung der Vertretungsrichter und Sprengelrichter eingeschränkt. Neben den verfassungsrechtlichen Bestimmungen ist das Richterdienstgesetz die wesentliche Rechtsquelle für den Richterberuf.

Ausbildung. Grundvoraussetzung zur Ausübung des Richterberufs ist die erfolgreiche Absolvierung des Diplomstudiums der Rechtswissenschaften und die damit verbundene Erlangung des akademischen Grades *Magister* bzw. *Magistra*. Weitere Voraussetzungen sind die österreichische Staatsbürgerschaft, die volle Handlungsfähigkeit und die uneingeschränkte persönliche, geistige und fachliche Eignung.

Nach dem Studium hat sich der Berufswillende beim Präsidenten des jeweiligen Oberlandesgerichts im Rahmen der Gerichtspraxis zum richterlichen Vorbereitungsdienst als „Übernahmewerber“ zu bewerben.

Die Gerichtspraxis beträgt neun Monate. Im Zuge des Übernahmeverfahrens kann sie jedoch verlängert werden. Im Rahmen der Gerichtspraxis wird der Rechtspraktikant bei diversen Gerichten im Straf- und Zivilbereich eingesetzt.

Der Rechtspraktikant muss nach Absolvierung zahlreicher Kurse diverse

schriftliche und mündliche Prüfungen innerhalb der Gerichtspraxis ablegen, ebenso einen psychologischen Test. Nach dem „Präsidentengespräch“ beim Präsidenten des jeweiligen Oberlandesgerichts werden Kandidatenlisten erstellt und dem Justizminister vorgelegt. Dieser hat die freie Wahl, je nach Verfügbarkeit der Planstellen Kandidaten auszusuchen, die dann zu Richteramtswürdigen ernannt und für die Hauptausbildung zum Richteramt ausgewählt werden. Mit der Ernennung treten die Kandidaten in das provisorische öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zum Bund ein.

Die Ernennung zum Richteramtswürdigen erfolgt ohne Bindung an einen Dienstort für den Sprengel des jeweiligen Oberlandesgerichts. Im Rahmen der Richteramtswürdigenzeit wird der Kandidat diversen Gerichten zugeteilt; unter Umständen auch einem Oberlandesgericht und dem Obersten Gerichtshof. Ferner muss er bei einem Rechtsanwalt,



In Österreich gibt es rund 1.800 Richter, davon 511 in Wien.

einem Notar oder der Finanzprokurator Praxiszeiten erwerben und auch im Rahmen des Strafvollzugs und bei der Staatsanwaltschaft eingesetzt werden. Während der Ausbildung wird der Richteramtsanwärter somit in sämtlichen Zweigen der Gerichtsbarkeit unterwiesen, wodurch er die Kenntnisse und Fähigkeiten erlernt, die er zur selbständigen Ausübung des Richteramtes benötigt.

Der Richteramtsanwärter ist bei Gericht einem speziell befugten Ausbildungsrichter zugeteilt. Dieser kann den Anwärter auch mit der Erledigung bestimmter Aufgaben unter seiner Anleitung betrauen, jedoch stets unter seiner Verantwortung. Am Ende der – inklusive Gerichtspraxis – vier Jahre dauernden Ausbildung steht die Richteramtprüfung, die aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil besteht. Im Rahmen der schriftlichen Prüfung sind ein Straf- und ein Zivilurteil zu verfassen. Zur mündlichen Prüfung gehören unter anderem das Straf- und Zivilrecht sowie Handelsrecht, Dienstrecht, Gerichtsverfassung und die Geschäftsordnung. Die Richteramtprüfung darf nur einmal wiederholt werden. Sollte auch dann der Erfolg ausbleiben, hat dies das Ende des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zur Folge.

Richterbesetzung. Nach bestandener Prüfung hat sich der Richteramtsanwärter um eine freie und ausgeschriebene Planstelle eines Richters bei einem Gericht erster Instanz zu bewerben. Danach erfolgt durch die jeweiligen Personalsenate eine Reihung, wobei die Qualität der Prüfung und der richterlichen Beschreibungen, das Dienstalter und

weitere Faktoren ausschlaggebend sind. Die Ernennung erfolgt durch den Justizminister in Abstimmung mit dem Personalsenat, und zwar zu einem bestimmten Gericht und nicht an eine bestimmte Abteilung.

Bei der Richterernennung ist der Justizminister in seiner Entscheidung generell frei. Ihm werden zwar Ernennungsvorschläge von den jeweiligen Personalsenaten mit einer Reihung der Kandidaten vorgelegt, doch kann er ohne Nennung von Gründen jemanden zum Richter ernennen, der nicht auf dieser Liste genannt ist. Außerdem muss er sich bei seiner Wahl nicht an die Reihung der Personalsenate halten.

Auf Grund diverser Vertretungsregelungen besteht die Möglichkeit, auch an einem anderen Gericht verwendet zu werden als an dem, an welchem man ernannt worden ist. Das betrifft Landes- und Bezirksgerichte. Diese Vertretungsregelungen führen zu einem Spannungsfeld im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Unversetzbarkeit.

Ebenso besteht die Möglichkeit, als Sprengelrichter ernannt zu werden. Diese werden nicht für ein bestimmtes Gericht, sondern für den Sprengel eines Oberlandesgerichts ernannt und durch den Außensenat beim OLG einem bestimmten Gericht zugeteilt. Somit wird man je nach Verfügbarkeit einem Gericht zugewiesen. Für Sprengelrichter gilt daher der Grundsatz der Unversetzbarkeit nicht. Das wurde verfassungsrechtlich abgesichert. Sprengelrichter gibt es seit 1994; sie wurden eingerichtet, um für unvorhersehbare Fälle zusätzliches richterliches Personal bereitstellen zu können: als Vertretung bei Erkrankung eines Richters, zur Unter-

stützung von Richtern, die Großverfahren abzuhandeln haben, und zur Entlastung von Richtern, in deren Abteilung große Rückstände drohen. Derzeit ist gesetzlich festgelegt, dass die Zahl der Sprengelrichter nicht mehr als zwei von hundert Richterstellen betragen darf.

Welche Agenden von einem Richter wahrzunehmen sind, regelt die Geschäftsverteilung, die sich alljährlich ändern kann. Die Berufung an eine Stelle bedeutet allerdings nicht, dass man nur eine Materie zu bearbeiten hat. Dies ist je nach Gerichtsgröße und Geschäftsverteilung unterschiedlich.

Richterliche Eigenschaften. Die Objektivität und Unparteilichkeit des Richters soll jedermann ein faires Verfahren nach den Grundsätzen der Menschenrechtskonvention garantieren. Die Funktion des Richters liegt primär darin, als unabhängige Instanz zwischen den Parteien zu fungieren, Konflikte zu lösen und zum Recht zu verhelfen. Diese Ziele können durch ein formelles Gerichtsverfahren oder durch Einwirken des Richters auf die Parteien zu einem für beide Seiten annehmbaren Vergleich erreicht werden.

Dazu muss der Richter neben rechtlich fundiertem Wissen noch spezielle Eigenschaften besitzen wie Entscheidungsfreudigkeit, Personenführung und Menschenkenntnis. Somit ist neben der rechtlichen Beurteilung eines Sachverhalts auch die psychologische Befähigung wesentlich.

Der Richter muss rasch zielgerichtete Entscheidungen treffen können, wobei ihm bewusst sein muss, dass diese Entscheidungen auch falsch sein könnten. Somit hat er insbesondere im Bereich des Strafrechts und des Familienrechts – hier wiederum im Kindschaftsrecht – eine große Verantwortung.

Die Unabhängigkeit des Richters bedeutet auch hohe Verantwortung, da dieser keiner unmittelbaren Kontrolle bzw., anders als beim Staatsanwalt, keiner Revision unterworfen ist. Der Richter ist nicht an Weisungen, sondern ausschließlich an das Gesetz gebunden. Er ist auch an keine Präjudizien gebunden. Dies bedeutet, dass frühere Entscheidungen zur gleichen Rechtsfrage durch ein anderes Gericht auf seine Entscheidung keinen Einfluss haben müssen und er nach seiner eigenen Rechtsüberzeugung im Rahmen der Gesetze handeln und entscheiden kann. Richterliche Entscheidungen können nur im Instanzenzug überprüft werden.

Der Richter unterliegt keine fixen Dienstzeiten, muss aber den Arbeitsanfall innerhalb angemessener Frist erle-

digen und die Abteilung rückstandsfrei halten. Er kann sich die Dienstzeit frei einteilen.

Ein Richter hat unmittelbar mit der rechtsuchenden Bevölkerung zu tun und muss sehr flexibel sein, um die Individualität jedes Menschen und Falles zu berücksichtigen. Der Beruf ist somit äußerst realitätsbezogen und vielfältig, insbesondere auf bezirksgerichtlicher Ebene, da es hier für Rechtsuchende die Möglichkeit gibt, sich an Amtstagen über ihr Recht unmittelbar beim Richter zu erkundigen und selbst Klagen einzubringen, sofern diese ohne Anwalt möglich sind. Der Richter ist unter Wahrung der Objektivität zur Anleitung verpflichtet. Diese Anleitungspflicht dient dem Schutz des Rechtsuchenden.

Tätigkeitsschwerpunkte. Der Richter ist entweder als Straf- oder Zivilrichter tätig, wobei im Zivilbereich dem Außerstreitbereich eine Sonderstellung zukommt. Im Strafbereich steht der Richter einem Beschuldigten gegenüber und soll über dessen Schuld oder Unschuld urteilen. Der Richter hat hier primär Beweise aufzunehmen und zu würdigen und die Wahrheit zu erforschen. Dabei sind von Amts wegen Beweise aufzunehmen und die belastenden und auch entlastenden Tatsachen zu erforschen. Es gilt die *Offizialmaxime*, das heißt, die Anklage wird zumeist durch den Staat, also den Staatsanwalt, erhoben. Man unterscheidet im Strafbereich jenen Richter, der vornehmlich Verbrechen bzw. Vergehen zu untersuchen hat (*Untersuchungsrichter*) und jenen, der diese Straftaten abzuurteilen hat (*Hauptverhandlungsrichter*).

Im Zivilbereich hat der Richter aus den Vorbringen der Parteien die rechtliche Qualifikation zu ergründen und aufgrund des Beweismaterials, das er ausschließlich durch Vorbringen der Parteien und eventuelle Sachverständige filtert, eine Entscheidung zu treffen. Er kann lediglich im Rahmen der Vorbringen und der von den Parteien gestellten Anträge urteilen.

Im Außerstreitbereich ist eine etwas andere Arbeitsweise erforderlich als in der Straf- und streitigen Zivilgerichtsbarkeit. Der Richter, der mit Außerstreit-Angelegenheiten betraut ist und hier insbesondere familienrechtliche Angelegenheiten im Scheidungsverfahren oder Pflschaftsverfahren abzuhandeln hat, muss verstärkt auf die sozialen Umstände Rücksicht und Bedacht nehmen und mit psychologischem Geschick zwischen den Parteien vermitteln. Das erfordert Geduld und Kompromissfähigkeit. Eine reine Entscheidungs-



Sponson an der Juridischen Fakultät der Wiener Universität: Für das Richter-Amt ist die erfolgreiche Absolvierung des Diplomstudiums der Rechtswissenschaften Grundvoraussetzung.

tätigkeit des Richters ist hier weniger gefragt, sondern er muss auch in Ansehung der sozialen Situation und unter Berücksichtigung des Kindeswohls auf Vergleiche und der Lebenssituation angepasste Kompromisse hinarbeiten. Das Anforderungsprofil unterscheidet sich somit wesentlich von dem Straf- und dem klassischen Zivilrichter.

Der Richter hat in seiner Verhandlungsführung und Entscheidung stets Objektivität und Unparteilichkeit zu

wahren. Zur Sicherung dieser Unparteilichkeit gibt es Regelungen hinsichtlich Ausschließungs- und Befangenheitsgründen. Es ist genau normiert, ob ein Richter von den Parteien abgelehnt werden kann bzw. wann er sich selbst für befangen zu erklären hat.

Geschäftsverteilung, Gerichtsorganisation und Geschäftsabteilung. Jedes Gericht hat die Aufteilung der anfallenden Rechtssachen auf die Richter bzw.

RICHTER

Disziplinarrecht

Für jeden Richter wird ein „Standesausweis“ geführt, in dem alle für das Dienstverhältnis relevanten Umstände eingetragen werden. Ebenso werden Dienstbeschreibungen durch die jeweiligen Personalsenate geführt. Die Richter unterliegen in ihrer Ausübung der Kontrolle durch ein strenges Disziplinarrecht.

Die Disziplinarbehörden sind in der Regel Richterkollegien. Für den Bereich des Oberlandesgerichts Wien ist das Oberlandesgericht Graz zuständiges Disziplinargericht. Falls ein Richter seine Arbeit unbegründet nicht ordnungsgemäß innerhalb einer bestimmten Frist erledigt, wird sein Verhalten geprüft. Sollten die Gründe nicht in Krankheit bzw. Dienstunfähigkeit oder in sonstigen wichtigen Gründen gelegen sein, kann es zu einem Diszi-

plinarverfahren kommen. Es können Ordnungsstrafen (Ermahnung oder Verwarnung) ausgesprochen werden, oder Disziplinarstrafen, die vom Verweis bis zur Entlassung aus dem richterlichen Dienst reichen.

Sollten beispielsweise zwischen dem Schluss der mündlichen Verhandlung und der Urteilsabfertigung mehr als zwei Monate liegen, so wird geprüft, worin der Grund gelegen sein könnte. Falls kein wichtiger Verzögerungsgrund gegeben ist, kann es zu einer internen Überprüfung kommen. Einmal pro Jahr sind dem Justizministerium Berichte über jene Akten zu legen, deren Anfallsdatum älter als zwei Jahre ist sowie über jene Akten, in denen länger als ein Jahr keine Schritte gesetzt wurden.

Ungefähr alle fünf Jahre wird jedes Gericht im Zuge der Revision des jeweiligen Oberlandesgerichtes geprüft.

Ein Richter ist im Rahmen der Amtshaftung für seine Fehler verantwortlich.

Kammerer
Der Spezialist für Anspruchsvolle

**Die Adresse ändert sich ...
... die Qualität bleibt!**

Kleine Marktgasse 4
1030 Wien
Tel. 01/236 02 00
Fax 01/236 02 00

Fachkundige und individuelle Beratung
Teppiche verlegen
Karniesen-Montage
Malerarbeiten

Ein professioneller
Gestaltungspartner

ERDBAU • SANDWERKE

GÜNTHER SPINDLER
GESELLSCHAFT M.B.H.

1210 WIEN
ÖDENBURGERSTR. 1
TEL. 292 65 00 • FAX KL. 13
E-MAIL: office@spindler.co.at

INT. TRANSPORTE

NOVUM
Wassertechnik GmbH

NOVUM
Wassertechnik GmbH
www.novum.at

PROTOKOLL: Montag, 21.30: Julia, 7 Jahre
Mehrere Stunden vermisst. Nach Suchaktion im Park aufgefunden. Vernehmung nicht
möglich. Zustand völlig verstört.....
Gewalt gegen Kinder geht uns alle an!

Wissen Sie, dass in Österreich bereits jedes 3. bis 4. Mädchen und jeder 7. bis 8. Bub vor allem
in der Altersgruppe zwischen 6 und 10 Jahren Opfer sexueller Übergriffe wird?

Geben Sie der MÖWE Flügel! Wir brauchen Ihre Hilfe!

DIE MÖWE – KSZ - WIEN u. BÜRO
Börsegasse 9/1, 1010 Wien, Tel.: 01/532 14 14, Fax: 01/532 14 14/40
Spendenkonto: Raiffeisenbank BLZ 31 000, Konto-Nr. 104 100 400



-unabhängiger Verein für
physisch, psychisch oder se-
xuell misshandelte Kinder

Firma ANSTOSS unterstützt die Organisation MÖWE und Ihre Anliegen!



R. & G. NOVAK GesmbH.

**TRANSPORTE,
KRANARBEITEN**

Café-Restaurant
Klabautermann
1030 Wien, Markhofgasse 4
Tel. 01/799 45 24
• Hönsmannskost • Küche feigl. bis 23 Uhr
• Schanfigarten
• Extrastüberl. bis 20 Personen
Mo-Fr 9 bis 2 Uhr früh
Sa, So, Fej. 17 bis 24 Uhr
1x/Monat Live-Musik - Blues/Rock • Termine unter 01/799 45 24

RICHTER

Senate durch eine feste Geschäftsverteilung zu regeln. Die Geschäftsverteilung wird durch den jeweiligen Gerichtsvorsteher bzw. Gerichtspräsidenten in Absprache mit den jeweiligen Richtern und dem Personalsenat im Voraus für das folgende Kalenderjahr erstellt. Durch diese verfassungsrechtlich abgesicherte feste Geschäftsverteilung soll möglichst jede Einflussnahme auf den Gang der Gerichtsbarkeit ausgeschlossen werden.

Im Strafbereich sind auf bezirksgerichtlicher Ebene stets Einzelrichter tätig. Bei den Landesgerichten als erstinstanzliche Gerichte sind bei einer Strafdrohung von bis zu fünf Jahren ebenfalls Einzelrichter tätig. Prinzipiell sind bei Delikten mit der Strafdrohung von mehr als fünf Jahren Schöffengerichte zuständig, die mit zwei Berufsrichtern und zwei Laienrichtern besetzt sind. Die Entscheidung über Schuld und Strafausmaß des Beschuldigten erfolgt gemeinsam. Bei bestimmten Delikten, Delikten mit einer Strafdrohung von „mindestens fünf Jahren bis mehr als zehn Jahren“ oder Tatbeständen mit lebenslanger Strafdrohung entscheiden drei Berufsrichter und acht Geschworene, wobei ausschließlich die Geschworenen über die Schuldfrage zu befinden haben. Berufsrichter und Geschworene entscheiden gemeinsam über das Strafausmaß. In zweiter Instanz entscheiden ausschließlich Senate mit drei Berufsrichtern und beim Obersten Gerichtshof prinzipiell Senate mit fünf Berufsrichtern.

Bei den Zivilgerichten gibt es neben den allgemeinen Abteilungen auch eine spezielle Kausalgerichtsbarkeit, nämlich Gerichte und Abteilungen, die ausschließlich bestimmte Agenden wahrnehmen. Diese sind vornehmlich handelsrechtliche Agenden und Tätigkeiten im Bereich des Arbeits- und Sozialrechts. In Wien bestehen das Bezirksgericht für Handelssachen, sowie das Handelsgericht und das Arbeits- und Sozialgericht jeweils als Gerichtshof. In den anderen Bundesländern gibt es eigene Kausalsenate bei den jeweiligen Gerichten.

In der zivilrechtlichen Gerichtsorganisation gibt es als erstinstanzliche Gerichte die Bezirksgerichte, die in Einzelrichterbesetzung verhandeln und urteilen. Bei den Landesgerichten sind Einzelrichter und Senate zuständig. Die Senatszuständigkeit ist prinzipiell gegeben, wenn über vermögensrechtliche Streitigkeiten über 50.000 Euro zu entscheiden ist. Eine Partei kann aber die Zuständigkeit eines Senats beantragen.

Das kommt aber kaum vor. Diese Senate bestehen aus drei Berufsrichtern. In der Handelsgerichtsbarkeit mit Senatsbesetzung entscheiden zwei Berufsrichter und ein Laienrichter, der von der Wirtschaftskammer bestimmt wird und die Bezeichnung *Kommerzialrat* führt; in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit ein Berufsrichter und zwei Laienrichter, wobei hier Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Laien beizuziehen sind. In den zivilrechtlichen Instanzen entscheiden stets Senate, wobei beim OGH Senate bis zu elf Richtern entscheiden, wenn ein Abgehen von der ständigen Rechtsprechung des OGH zu erwarten ist.

Eine Senatsbesetzung darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass der betreffende Akt immer gemäß fixer Geschäftsverteilung im Verantwortungsbereich eines Richters steht. Dieser ist im Rahmen einer Senatsbesetzung zumeist Berichterstatter für den Senat und hat je nach Entscheidung des Senats den Akt selbstständig zu bearbeiten und je nach Abstimmung im Senat das Urteil zu formulieren.

Zur Unterstützung der richterlichen Tätigkeit gibt es die Gerichtskanzleien. Auch wenn eine gerichtliche Kanzlei einem Richter zugewiesen ist, so ist dieser nur teilweise gegenüber der Kanzlei weisungsbefugt. Die Kanzlei ist daher nicht mit dem Sekretariat einer Rechtsanwaltskanzlei vergleichbar. Die Gerichtskanzlei erledigt eigenverantwortlich die nichtrichterlichen Geschäfte, wie insbesondere die Übernahme, Registrierung und Verwahrung der Akten und die Bewirkung von Zustellungen.

Justizverwaltung. Jeder Richter ist neben seiner richterlichen Tätigkeit auch Justizverwaltungsorgan. Unter Justizverwaltung sind jene Aufgaben eines Richters zu verstehen, die nicht Rechtsprechung sind, aber einen gewissen Bezug zur richterlichen Tätigkeit haben; das sind insbesondere Aufgaben, die dem Funktionieren der Gerichtsbarkeit dienen, wie Sach- und Personalaufwand, Zimmereinteilungen und dergleichen. Im Rahmen der Justizverwaltung ist der Richter weisungsgebunden (Personal- und Sachmittelverwaltung).

Richtervereinigung. Die Interessengemeinschaft der Richter ist die Richtervereinigung. Um effiziente Gehaltsverhandlungen mit dem Bund zu führen, wurde die Gewerkschaft der Richter und Staatsanwälte gegründet, die als einzige Gewerkschaft nicht in Fraktionen unterteilt ist.

Philipp J. Graf

ÖFFENTLICHE SICHERHEIT 7-8/05

Dr. Ettl

- Fachärztin für
- Innere Medizin
- Nephrologie
- Endokrinologie
- Stoffwechselerkrankungen

- Dr. Brigitte Ettl
- A-1140 Wien, Hadikgasse 162
- 0664/300 82 63
- office@dr-ettl.at
- www.dr-ettl.at
- Nur privat, keine Kassen

MEDIZINALRAT

Dr. WALTER ERTLER

ARZT FÜR ALLGEMEINMEDIZIN

1030 WIEN, LANDSTR. HAUPTSTR. 147/9

ORD.: MO bis DO. 8.00 – 10.45 UHR

MO. und DO. 16.30 – 18.15 UHR

FR. 13.00 – 15.45 UHR

TELEFON 712 10 73

ALLE KASSEN

Dr. Heinz Fölkl

Facharzt für Psychiatrie u. Neurologie

Märzstraße 43 / 13

1150 Wien

0676 / 7757191

Ordination nach Vereinbarung



Laborex - Sanesco medizinisch-technische Geräte AG
A-1140 Wien • Linzer Straße 44-46
Tel: +43 1 780 88-0 • Fax: +43 1 789 88 31
e-mail: info@laborex-sanesco.at • http://www.laborex-sanesco.at

Rollstühle
Beatmungs- und Inhalationstherapie
Schlafapnoe
Babymonitoring

DR. MED. GÜNTHER POSSNIGG
FACHARZT FÜR NEUROLOGIE UND PSYCHIATRIE
PSYCHOTHERAPEUT

SCHALKGASSE 2/9, 1180 WIEN

TEL.: 01/470 88 70, FAX DW 4

E-MAIL: possnigg@possnigg.at

Im Internet: www.possnigg.at – www.burnoutnet.at

DR. ALFRED STEINWENTER

FACHARZT F. ORTHOPÄDIE U. ORTHOP. CHIRURGIE

A-1230 Wien, Breitenfurter Straße 338

Tel. + Fax: 01/869 12 94

Ordinationszeiten: Mo, Di u. Do 13:00 – 18:00 Uhr

Fr. 08:00 – 13:00 Uhr